

# RS Vwgh 1998/11/16 94/17/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1998

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37169 Kanalabgabe Wien  
L82309 Abwasser Kanalisation Wien  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §200 Abs1;  
Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG Wr §13;  
LAO Wr 1962 §148 Abs1;

## Rechtssatz

§ 148 Abs 1 Wr LAO knüpft an eine zeitlich bedingte Ungewißheit im Tatsachenbereich ("nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens") an (Hinweis: E 22.10.1987, 85/17/0040). Ebenso ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer vorläufigen Festsetzung ein bereits entstandener Abgabenanspruch (Hinweis: E 29.7.1997, 95/14/0117). So wie eine vorläufige Abgabenfestsetzung für erst in der Zukunft liegende Anspruchsverwirklichungen unzulässig ist, kommt eine solche auch nicht für zukünftige (allfällige) Minderungen des Abgabenanspruches - durch die Gestaltungswirkung eines Erleichterungsbescheides nach § 13 Wr Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG (Ermäßigung der Gebühr) - in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170197.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)